

Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für Kinder, die noch nicht eingeschult sind

I) Vorbemerkung

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) kann die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein.

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für Kinder entwickelt, die noch nicht eingeschult sind.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf heilpädagogische Leistungen. Anspruchsgrundlage ist §§ 53, 54 Absatz 1

Sozialgesetzbuch(SGB) XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 2 Nr. 2, 56 SGB IX. Nach diesen Vorschriften muss der Sozialhilfeträger heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbringen, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Die Eltern müssen bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gemäß § 92 Absatz 2 Nr. 1 SGB XII keinen Kostenbeitrag leisten. Dementsprechend darf bei den Eltern auch keine Einkommens- und Vermögensprüfung stattfinden. Lediglich wenn im Rahmen der Hilfgewährung Kosten für den Lebensunterhalt entstehen (z.B. Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das Kind im Rahmen einer Blocktherapie), ist eine Kostenheranziehung der Eltern möglich. Die Kostenbeteiligung der Eltern beschränkt sich in diesen Fällen aber auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

II) Musterantrag

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Sozialhilfeträger müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

An den
Sozialhilfeträger
.....

Ort, den

**Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö
für meine/n Tochter/Sohn, geboren am**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für meine/n Tochter/Sohn gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 2 Nr. 2, 56 SGB IX Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom bis Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in/ das Zentrum für Konduktive Förderung in...../den Verein FortSchritt

in in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

Konduktive Förderung ist Leistung der Eingliederungshilfe

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschliesse, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht. Einige Sozialgerichte haben diese Rechtsprechung mittlerweile in ihren Entscheidungen bekräftigt und Menschen mit Behinderung Konduktive Förderung als Leistung der Eingliederungshilfe zugesprochen (siehe z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2011, Az. L 9 SO 11/08 sowie SG Schleswig, Urteil vom 13. April 2011, Az. S 17 SO 269/07).

Antrag ist nicht an die Krankenkasse weiterzuleiten

Vor dem Hintergrund dieser neuen Rechtsprechung erkläre ich ebenfalls vorsorglich, dass ich mit der Weiterleitung meines Antrags an die Krankenkasse nicht einverstanden bin. Am 21. Dezember 2004 hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, die Konduktive Förderung nach Petö in Abschnitt a) der Anlage „Nichtverordnungsfähige Heilmittel“ der Heilmittel-Richtlinien aufzunehmen. Es steht somit fest, dass die Konduktive Förderung keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse ist. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung steht ferner fest, dass die Konduktive Förderung eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu übernehmen sein kann. Damit liegt es auf der Hand, dass **ausschließlich** die Sozialämter für die Konduktive Förderung zuständig sein können. Eine Weiterleitung des Antrages an die Krankenkasse ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend und würde mich in meinen Rechten beeinträchtigen. Ich erwarte deshalb, dass Sie über meinen Antrag aufgrund eigener Zuständigkeit befinden und mir gegebenenfalls einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid erteilen.

Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Konduktive Förderung nach Petö gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 2 Nr. 2, 56 SGB IX sind im Fall meiner /meiner Tochter/Sohnes erfüllt. Mein/e Tochter/Sohn hat eine Zerebralparese /Spina bifida und ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und hat die Merkzeichen Aufgrund ihrer/seiner Behinderung ist sie/er in ihrer/seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Sie/Er gehört somit nach § 53 SGB XII zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Mein/e Sohn/Tochter ist Jahre/Monate alt und noch nicht eingeschult. *Falls zutreffend:* Sie/Er besucht seit den heilpädagogischen Kindergarten/Integrativen Kindergarten/Regelkindergarten in

Gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 2 Nr. 2, 56 SGB IX muss der Sozialhilfeträger heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbringen, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Nach fachlicher Erkenntnis ist zu erwarten, dass die Folgen der Behinderung meiner Tochter/meines Sohnes durch die Konduktive Förderung nach Petö zumindest gemildert werden können. Die grundsätzliche fachliche Eignung der Konduktiven Förderung wird zum Beispiel belegt durch das von den Wissenschaftlern Rainer Blank und Hubertus von Voss in den Jahren 1996 bis 2001 am Institut für Soziale Pädiatrie und Jugendmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Unterstützung durch den Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) und des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes (AEV) durchgeführte Modellprojekt Petö. Der Ergebnisbericht dieser Untersuchung zeigt nachvollziehbar auf, dass durch die Konduktive Förderung nach Petö insbesondere in Bezug auf die feinmotorischen Fähigkeiten sowie die Selbständigkeit der Kinder im Alltagsbereich (Körperhygiene, Anziehen, Essen) ganz erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Dabei wird hervorgehoben, dass gerade die Finger-Handfunktionen im Alltag der Kinder eine herausragende Stellung einnehmen, da diese Fähigkeiten in der Schule bis zu 60% aller Aktivitäten darstellen. Auch die Flüssigkeit der Bewegungsabläufe und die Leichtigkeit der Bewegungsausführung konnten mit Hilfe der Petö-Methode verbessert werden. Weitere signifikante Fortschritte wurden in der Sprachentwicklung und Wahrnehmungsverarbeitung sowie bei der seriellen Reizverarbeitung (Konzentration, Kurzzeitgedächtnis, Umsetzung in motorisches Handeln) festgestellt. Der Forschungsbericht kommt daher zum überzeugenden Ergebnis, dass die konduktive Förderung als Zusatzangebot zu den herkömmlichen Behandlungsmethoden wie Krankengymnastik nach Bobath oder Vojta etabliert werden sollte (vgl. *Voss/Blank*, Modellprojekt Petö, ErsK 2002).

Dem steht nicht entgegen, dass der Gemeinsamen Bundesausschuss im Dezember 2004 beschlossen hat, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen. Denn hieraus lässt sich nicht ableiten, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Folgen einer Behinderung noch nicht eingeschulter Kinder zu mildern. Dem Beschluss liegt kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R). Im übrigen heißt es sogar in der Begründung des Beschlusses, dass sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen Hinweise auf positive Wirkungen einer Konduktiven Förderung nach Petö bei Kindern mit einer infantilen Zerebralparese ergäben (vgl. Konduktive Förderung nach Petö, Zusammenfassender Bericht des Unterausschusses „Heil-

und Hilfsmittel“ des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beratungen gemäß § 138 SGB V, 2005, Seite 310). Auch das für die aufsichtsrechtliche Prüfung nach § 94 SGB V seinerzeit zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) hat in seiner Stellungnahme die Wirksamkeit der Konduktiven Förderung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dort heißt es, dass die Forschungsergebnisse dem Gemeinsamen Bundesausschuss „durchaus den fachlichen Spielraum gelassen hätten, die konduktive Förderung nach Petö als verordnungsfähiges Heilmittel mit gewissen Anwendungsbeschränkungen (...) in die vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen“ (Stellungnahme des BMGS vom 14.03.2005 zum Beschluss des G-BA zur „Konduktiven Förderung nach Petö“ vom 21. Dezember 2004).

Es ist auch im konkreten Fall meiner Tochter/meines Sohnes zu erwarten, dass die Folgen ihrer/seiner Behinderung durch die Konduktive Förderung nach Petö zumindest gemildert werden können. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung hinsichtlich des Grades der Erfolgsgewissheit dürfen dabei nicht überspannt werden. Das folgt aus der Formulierung „... zu **erwarten** ist ...“. Eine hohe Wahrscheinlichkeit wird damit jedenfalls nicht gefordert (so *Schellhorn*, BSHG, 15. Auflage, § 11 Eingliederungs-Verordnung Rn. 3). Dem gemäß wird bei Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, in aller Regel eine positive Prognose gerechtfertigt sein. Denn eine Erfolgsaussicht lässt sich in einem so frühen Kindesalter grundsätzlich immer bejahen (Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, Sozialgesetzbuch IX 11. Auflage 2005, § 56 SGB IX, Rn. 7-8).

Geeignet, die Folgen der Behinderung zu mildern, ist die Konduktive Förderung im Fall meiner Tochter/ meines Sohnes deshalb, weil sie/er laut des beigefügten Attestes seines/ihrer behandelnden Hausarztes Dr. das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitzt, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Er/Sie ist dazu in der Lage, mit seiner/ihrer Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführte(n) Behandlung(en) der Konduktiven Förderung nach Petö haben meine Tochter/meinen Sohn unter anderem in folgenden Bereichen in ihrer/seiner motorischen und geistigen Entwicklung gefördert:

- **Altersgruppe 0 – 1 Jahr:** Augen-Hand- und Augen-Fußkoordination, Tasten, Greifen, Halten, Loslassen und Stützen; Lageänderung, Erleben des menschlichen Aufrichtevorgangs als etwas erstrebenswertes, Unterstützung eines guten Eltern-Kind-Kontaktes
- **Altersgruppe 1 – 3 Jahre:** Augen-Hand- und Augen-Fußkoordination, Greifen, Halten, Loslassen und Stützen; Sitzen und Stehen, Positionswechsel, das heißt verschiedene Formen der Fortbewegung wie Rollen, Robben, sich Drehen, Krabbeln, sich Aufsetzen und Aufstehen
- **Altersgruppe 2,5 – 4 Jahre:** Orientierung an anderen Kindern, Lösen von den Eltern als unmittelbare Bezugsperson, Grob- und Feinmotorik, Selbständigkeit beim Essen, An-/Ausziehen, Sauberkeitserziehung, Sprach- und Konzentrationsförderung

- **Kindergartenkinder:** problemlose Trennung von den Eltern, Integration in eine Gruppe gleichaltriger Kinder; räumliche und zeitliche Orientierung; Selbst- und Fremdwahrnehmung; grob- und feinmotorische Kompetenzen zur möglichst selbständigen Bewältigung alltäglicher Verrichtungen wie An-/Ausziehen, Händewaschen, Tischdecken, Essen, Toilettengänge, Topftraining; Schul- und Schreibvorbereitung; Arbeit mit dem Computer

Laut schriftlicher Bestätigung der Konduktorin/der Erzieherin/der Heilpädagogin Frau hat sich die Fähigkeit meines Sohnes/meiner Tochter

- zu greifen, zu sitzen, zu stehen, sich fortzubewegen etc.
- alltägliche Verrichtungen wie An-/Ausziehen, Händewaschen, Tischdecken, Essen, Toilettengänge selbständig zu bewältigen
- den Alltag im Kindergarten und alltägliche Verrichtungen wie An-/Ausziehen, Händewaschen, Tischdecken, Essen, Toilettengänge selbständig zu bewältigen
-

durch die Konduktive Förderung sichtbar weiterentwickelt.

Die Weiterführung der Behandlung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und die Folgen der Behinderung meiner Tochter/meines Sohnes hierdurch zumindest zu mildern.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den meiner Tochter/meinem Sohn gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen Behandlungen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Kinder mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen. Die Weiterentwicklung meiner Tochter/meines Sohnes in vielen Bereichen insbesondere

- der Fortbewegung
- der Bewältigung alltäglicher Verrichtungen
-

ist deshalb auf die Konduktive Förderung nach Petö zurückzuführen.

Keine Einkommens- und Vermögensprüfung

Gemäß § 92 Absatz 2 Nr. 1 SGB XII müssen Eltern behinderter Kinder bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, keinen Kostenbeitrag leisten.

Vorsorglich weise ich deshalb abschließend darauf hin, dass Sie bei uns keine Einkommens- und Vermögensprüfung vornehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen

- Attest von Dr.
- Schriftliche Bestätigung der Konduktorin/der Erzieherin/der Heilpädagogin Frau

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht
beim Bundesverband für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen

unter Mitarbeit von:

Bundesverband Konduktive Förderung nach Petö e.V.

Vorsitzender: Wolfgang Vogt
Friedrichsau 2
89073 Ulm
www.bundesverband-fortschritt.de

Stand: August 2011

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**